



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Adolf Wyss
Jurist
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 3. April 2025

Kantonale Beurteilung des Gesuchs vom 13.02.2025

betreffend

Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	25-1134
Teilstrassenplan	«Neue Langsamverkehrsführung Strandbadstrasse» (G2)

Federführende Stelle Tiefbauamt, Rechtsdienst AFU

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem oben erwähnten Vorhaben erhalten Sie die entsprechenden
Teilverfügungen und/oder Stellungnahmen der folgenden Stellen des Kantons:

Verfügung / Stellungnahme	Amt	Gebühr in Fr.	Sachbearbeiter/-in
Genehmigung Teilstrassenplan	TBA Konto 615000.431000	340.--	A. Wyss

**Wichtiger Hinweis:**

Wir weisen die Gemeinde St.Margrethen darauf hin, dass Pläne, die sich künftig nicht an die Vorgaben gemäss den Darstellungsrichtlinien anlehnen ([210630 SG Teilstrassen-planUmklassierungenV1Modelldok.pdf](#)). Z.B. ist für Gemeindestrassen zweiter Klasse die Farbe violett zu wählen; Kantons- und Nationalstrasse dürfen nur als Hinweise erscheinen, weder als Umklassierung noch als Neuklassierung. Ausnahmen sind unter speziellen Voraussetzungen zulässig, die vorliegend nicht gegeben sind.

Gebühren

Gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) ist für die Bewilligungen, Verfügungen / Stellungnahmen eine Gesamtgebühr von **Fr. 340.--** zu entrichten (die Gebühr für die Verfahrenskoordination ist darin enthalten).

Freundliche Grüsse

Für das Tiefbauamt
Rechtsdienst AFU

lic.iur. Adolf Wyss

Beilagen:

- Genehmigung mit Beilagen
- Rechnung
- Nicht mehr benötigte Gesuchsunterlagen



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat St. Margrethen
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen SG

Adolf Wyss
Jurist

Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293075
Adolf.Wyss@sg.ch

St.Gallen, 3. April 2025

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	St.Margrethen
Gesuch Nr. (Kanton)	25-1134
Teilstrassenplan	«Neue Langsamverkehrsführung Strandbadstrasse» Gemeindestrasse zweiter Klasse

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Neue Langsamverkehrsführung Strandbadstrasse» (Gemeindestrasse zweiter Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Die aktuellen Merkblätter können im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung!!

Der Oberboden ist voraussichtlich mit Schadstoffen belastet. Die notwendigen Massnahmen sind rechtzeitig mit dem AFU (Aline Loher, 058 229 27 74) abzusprechen.



Gemäss der Neophytenkarte befindet sich das Bauvorhaben angrenzend an oder in der Nähe von Beständen mit invasiven Neophyten. Mit Problempflanzen belasteter Bodenaushub darf nicht verschleppt und muss einer gesetzeskonformen Entsorgung zugeführt werden.

3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.
4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Neue Langsamverkehrsführung Strandbadstrasse», Situation 1:500, Plan Nr. 44955.228.05-305, 2-fach

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik
- Tiefbauamt
 . Strassenkreisinspektorat St.Gallen, Martinsbruggstrasse 75, 9016 St.Gallen



Kanton St. Gallen
Gemeinde St. Margrethen



Teilstrassenplan

Neue Langsamverkehrsführung Strandbadstrasse

Situation 1 : 500

Vom Gemeinderat St. Margrethen erlassen am: 6. Januar 2025

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom: 13. Januar 2025

bis: 11. Februar 2025

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallens genehmigt am: - 3. April 2025

Der Kantonsingenieur:



BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure Planer
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet
Tel. 071 763 60 80
www.bp-ing.ch

	Datum	Zeich.	Ing.	PL
	19.12.2024	stw	rsu	rsu
Format	30 x 84			
EDV - Nr.	44955.228.05-305_TSP.dwg			
Projekt - Nr.	44955.228.05			Plan - Nr. 305



Kanton St. Gallen

Gemeinde St. Margrethen



Teilstrassenplan

Neue Langsamverkehrsführung Strandbadstrasse

Situation 1 : 500

Vom Gemeinderat St. Margrethen erlassen am: 6. Januar 2025

Der Gemeindepräsident:

[Signature]

Der Gemeinderatsschreiber:

[Signature]

Öffentlich aufgelegt vom: 13. Januar 2025

bis: 11. Februar 2025

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallens genehmigt am:

Der Kantonsingenieur:



BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure Planer
Staatsstrasse 44
9463 Oberriet
Tel. 071 763 60 80
www.bp-ing.ch

Datum	Zeich.	Ing.	PL
19.12.2024	stw	rsu	rsu
Format	30 x 84		
EDV - Nr.	44955.228.05-305_TSP.dwg		
Projekt - Nr.	Plan - Nr.		
44955.228.05	305		

